

Der Rotulus des Valerius: Das Schreiben von Urkunden im frühmittelalterlichen Churrätien

Peter Erhart

„Diese Romanen sind schlau; sie verstecken ihre Habe sogar im Sarg.“ (*Isti Romani ingeniosi sunt; ideo sub loculum bona sua absconderunt.*)¹ Mit diesen kaum als schmeichelhaft aufzufassenden Worten charakterisierte der Reichenauer Mönch Wetti die Bewohner des südlichen Bodenseeufer, die das Grab des heiligen Gallus gegen Ende des 7. Jahrhunderts als Zufluchtsstätte und Versteck vor den brandschatzenden Soldaten Graf Otwins und des Tribuns Erchanbold nutzten.² Während Wetti in seiner Bearbeitung der Lebensbeschreibung des um 650 verstorbenen irischen Wandermönchs Gallus zwischen 816 und 824 wohl den Wortlaut einer älteren Vorlage wiederholte, griff sein Schüler Walahfrid Strabo um 833/34 an dieser Stelle noch stärker in den Text ein: „Diese Räter sind von Natur unglaublich durchtrieben ...“ (*Quia isti Rhetiani calliditate naturali abundant ...*).³ Um jeder Verwechslung mit dem gerne rezipierten antiken Römertum vorzubeugen, ersetzte Walahfrid *Romani* durch *Rhetiani* und verleiht seinen geringen Sympathien für die benachbarten Alpenromanen auch literarisch Ausdruck. Stattdessen verwendete er viel Raum, um das *nomen patriae* der Alemannia zu erklären, weshalb der Text als „Schlüsselzeugnis alemannischen Volksbewusstsein im frühen Mittelalter“ bezeichnet wurde.⁴ Bereits Walahfrid war sich allerdings bewusst, dass in seiner *terra alamannica* für die Alpenromanen der *usus barbarorum* galt.⁵ Die Bezeichnung einer wichtigen Verkehrsachse, die vom Hauptort Unterrätiens Vinomna (Rankweil), in den alemannischen Norden führte, als *via barbaresca*, war auch im 9. Jahrhundert keineswegs problematisch.⁶ Urkunden reflektieren

1 Wetti, Vita Galli 35 (ed. Bruno Krusch, MGH SS rer. Merov. 4, Hannover/Leipzig 1902, ND 1977), S. 256–280, hier S. 277.

2 Vgl. zum Alter der Vita S. Galli, deren Entstehung bis ins 7. Jahrhundert zurückreicht, Walter BERSCHIN, Biographie und Epochenstil im lateinischen Mittelalter, Band 3: Karolingische Biographie, 750–920 n. Chr. (Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters 10), Stuttgart 1991, S. 293.

3 Walahfrid, Vitae Galli II, 1 (ed. Bruno Krusch, MGH SS rer. Merov. 4, Hannover/Leipzig 1902, ND 1977), S. 280–377, hier S. 314.

4 Vitae Galli auctore Walahfrido, ed. Krusch; vgl. Thomas ZOTZ, Ethnogenese und Herzogtum in Alemannien (9.–11. Jahrhundert). In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 108 (2000), S. 48–66.

5 Vitae Galli, Vitae Galli, Prologus, ed. Krusch, S. 282.

6 Vgl. die kommentierte Neuedition von Peter ERHART/Julia KLEINDINST, Urkundenlandschaft Rätien (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 7), Wien 2004, Nr. 20 (Nummern beziehen sich auf die edierten Urkunden).

diese ethnischen Differenzen in einer eigenen Form, die aber auf einen ähnlichen ethnozentrischen Hintergrund schließen lassen wie Walahfrid Strabos literarischer Text. Gegen das Jahr 800 findet sich in einer Grafenurkunde eine von der Norm völlig abweichende Titulatur in der Datierungszeile einer Privaturkunde. Karl der Große wird darin als *patricius Romanorum et Alamannorum* genannt, ein Datierungselement, das einzig im Unverständnis des Urkundenschreibers für den *patricius Romanorum* wurzeln kann. Wenn die romanische Bevölkerung Churrätien Karl den Großen als Schutzherrn für sich beanspruchen konnte, dann sollte dies auch für die Alemannen gelten.⁷

Besonders in Grenzgebieten wird ethnische Abgrenzung von den anderen spürbar und kann mitunter auch in einen kulturellen Konflikt münden.⁸ Funktionieren musste das Zusammenspiel verschiedener Ethnien besonders in den beiden wichtigsten monastischen Zentren dieser Landschaft am Bodensee, auf der Reichenau und in St. Gallen. Während die Reichenau vom *peregrinus* Pirmin gegründet worden war⁹, ist es in St. Gallen ein einheimischer Alemanne, der am Ort der Einsiedlerzelle des irischen Wandermönchs Gallus um 719 eine Mönchsgemeinschaft ins Leben ruft.¹⁰ Dabei sollte der kulturelle Hintergrund des ersten Abtes Otmars eine für die Entwicklung des Klosters nicht unwesentliche Rolle spielen. Otmar hatte seine Ausbildung zum Priester am rätischen Bischofssitz Chur erhalten, in dessen Nähe er auch nach seiner Priesterweihe seelsorglich tätig blieb. Das Kloster St. Gallen wurde durch seine Abberufung aus den Diensten des Bischofs von Chur auch personell durch den rätischen Raum beeinflusst. Bereits die ersten Mönchsamen im St. Galler Professbuch lassen auf ein zunächst noch romanisches „imprinting“ des Konvents schließen.¹¹ In der Folgezeit überwiegen zwar alemannische Namen in den Mönchslisten, doch Churrätien und seine Bewohner verblieben trotz gelegentlich spürbaren Spannungen in engem kulturellen Austausch mit dem weit ausstrahlenden Kloster St. Gallen.¹²

Alemannien im Norden und Churrätien im Süden bilden trotz gegenseitiger Beeinflussung Gradmesser für Schriftlichkeit, die einerseits sehr stark vom

7 Heinrich FICHTENAU, „Politische“ Datierungen des frühen Mittelalters. In: Beiträge zur Mediävistik. Ausgewählte Aufsätze, Band 3: Lebensordnungen, Urkundenforschung, Mittellatein, Stuttgart 1986, S. 186–285, hier S. 243 f.

8 Wolfgang RAIBLE, Alterität und Identität. In: Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 28 (1998), S. 7–22.

9 Vgl. Arnold ANGENENDT, *Monachi Peregrini, Studien zu Pirmin und den monastischen Vorstellungen des frühen Mittelalters* (Münstersche Mittelalter-Schriften 6), München 1972.

10 Vgl. Johannes DUFT, *Geschichte des Klosters St. Gallen im Überblick vom 7. bis zum 12. Jahrhundert*. In: Peter OCHSENBEIN (Hg.), *Das Kloster St. Gallen im Mittelalter. Die kulturelle Blüte vom 8. bis zum 12. Jahrhundert*, Stuttgart 1999, S. 11–30.

11 Vgl. die Namensliste der rätischen Mönstere im Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen 1, hrsg. von Franz Perret (Rorschach 1961) Nr. 8. Zur Verwendung des aus der Verhaltensforschung entlehnten Begriffs „imprinting“ vgl. Giuseppe SERGI, *Monasteri sulle strade del potere. Progetti di intervento sul paesaggio politico medievale fra le Alpi e la pianura*. In: *Quaderni storici* 21 (1986), S. 33–56, bes. 44 f.

12 Iso MÜLLER, Ekkehard IV. und die Rätoromanen. In: *Studien und Mitteilungen des Benediktinerordens* 82 (1971), S. 271–288.

Kloster St. Gallen geprägt war, andererseits in Chur und den umliegenden kleineren Klöstern ebenfalls Zentren der Schrift kannte. Physisch getrennt waren die beiden Gebiete hingegen kaum, denn die beiden Formationen Hirschenprung und Kuppenberg im Rheintal repräsentieren leicht überwindbare Hindernisse. Dank der herausragenden Überlieferung aus dem untern rätischen Gerichtsort Rankweil für das 9. Jahrhundert ist die Chance gegeben, Schriftlichkeit abseits wichtiger Schreibzentren anhand von Originalen zu untersuchen, die noch dazu meist einen rein privaten Charakter besitzen. Mit diesem glücklichen Überlieferungszufall lässt sich somit neben regionaler Schriftlichkeit auch die Gestalt eines der wichtigsten Laienarchive des Frühmittelalters nachvollziehen.¹³ Neben dem eigentlichen Inhalt der Urkunden gilt es daher, Aspekten wie Schrift und Formelgut, aber auch der Archivierung von Urkunden mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Mit dieser Form der Annäherung an frühmittelalterliche Urkunden zeichnet sich eine Urkundenlandschaft ab, die auf den kulturellen Eigenheiten dieser romanisch geprägten Region beruht. „Damit finden die mühsamen und trockenen Untersuchungen des Diplomaten eine volle Rechtfertigung.“¹⁴

Hervorgegangen aus der römischen Provinz *Raetia prima*, war die nordalpine Grenzregion noch unter dem Ostgotenkönig Theoderich Teil der italischen Präфекtur und gleichzeitig „Bollwerk und Riegel Italiens“.¹⁵ Die Verfassungs- und Verwaltungsstrukturen der römischen und ostgotischen Zeit wurden schließlich so lange weitergeführt, bis 806 unter Karl dem Großen eine karolingische Grafschaftsverfassung eingeführt wurde.¹⁶ Viele Indizien weisen jedoch darauf hin, dass römische Traditionen noch lange lebendig blieben. Dazu gehörte wohl auch das Urkundenwesen dieser Landschaft, für das möglicherweise im Falle von Rätien eine Kontinuität angenommen werden kann.¹⁷ Natürlich lässt sich ein wirklicher Beweis nicht erbringen, doch lassen die ab dem 8. Jahrhundert erhaltenen Urkunden eine spätrömische Tradition durchschimmern, wie sie nur in diesem alpinen Grenzgebiet nachgewiesen werden kann. Nicht ganz zu Unrecht lässt sich deshalb eine geologische Terminologie auch auf die rätischen Urkunden anwenden, die nach Heinrich Brunner „wie erratische Blöcke aus dem Boden des gleichzeitigen fränkisch-alamannischen

13 Vgl. Warren BROWN, When documents are destroyed or lost: lay people and archives in the early Middle Ages. In: *Early Medieval Europe* 11 (2002), S. 337–366.

14 Heinrich FICHTENAU, Das Urkundenwesen in Österreich vom 8. bis zum frühen 13. Jahrhundert (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Erg. Bd 23), Wien/Köln/Graz 1971, S. 53.

15 Cassiodorus, *Variae* VII, 4 (ed. Theodor Mommsen, MGH AA 12, Berlin 1894) 203: *Raetiae namque munimina sunt Italiae et claustra provinciae.*

16 Reinhold KAISER, Churrätien im frühen Mittelalter, Basel 1998, und DERS., Das Frühmittelalter (Ende 5. bis Mitte 10. Jahrhundert). In: *Handbuch der Bündner Geschichte* 1, Chur 2000, S. 99–137.

17 Otto Paul CLAVADETSCHER, Churrätien im Übergang von der Spätantike zum Mittelalter nach den Schriftquellen. In: *Von der Spätantike zum frühen Mittelalter. Aktuelle Probleme in historischer und archäologischer Sicht* (Vorträge und Forschungen 25), Sigmaringen 1979, S. 159–178.

Urkundenwesens herausragen“.¹⁸ Die ersten Streiflichter von Schriftlichkeit in Rätien gleichen hingegen tatsächlich noch erratischen Blöcken. Vom Beginn des 8. Jahrhunderts stammen jene Grabinschriften, die *praeses* Victor, der weltliche und geistliche Machthaber in Churrätien, in Auftrag gegeben hatte und deren Herkunft eigens genannt werden musste: *Ordinabit venire de Venostes bzw. de Triento* ließ er auf den Vintschgauer Marmor in einer nicht sehr gepflegten Majuskelschrift weißeln, um damit nicht nur dem Verstorbenen, sondern auch sich selber ein Denkmal zu setzen.¹⁹

Damit lassen sich auch die Grenzen Rätiens erkennen, die mit dem Vintschgau ihre östlichste Ausdehnung erreichen. Sie reichten weiters vom Vorarlberger Walgau im Norden bis zum Bergell im Süden und im Osten bis ins Vorderrheingebiet. Damit gehörten der heutige Kanton Graubünden, das Tiroler Etschtal bis zur Passer, das Samnaun- und das obere Paznauntal in Nordtirol, das Vorarlberger Montafon sowie das Kloster- und Illtal vom Arlberg bis Rankweil, das Rheintal bis Götzis und dem Hirschsprung jenseits des Rheins sowie ganz Liechtenstein zum Sprengel des Churer Bischofs.²⁰ „Irgendwo tief in den Alpen“, wie Alkuin schrieb, lag die seit 451 bezeugte *sedes* des Bischofs, dessen Samtherrschaft alle Stürme der Völkerwanderung unbeschadet überstanden hatte.²¹ Obwohl die Überlieferung von Schriftlichkeit nur splitterartig auf uns gekommen ist, so lässt sich hier eine kontinuierliche Verwaltungspraxis vermuten, in der auch Schenkungs- und Verkaufsurkunden eine Rolle spielten. Während in der Spätantike die Behörden für den Eintrag der Urkunden in die *gesta*, also die Akten zuständig waren²², so formuliert die „Lex Romana Curiensis“ aus dem 8. Jahrhundert bereits völlig anders:

18 Heinrich BRUNNER, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde, Berlin 1880, S. 247; ähnlich hebt Harold STEINACKER, Die Lehre von den nichtköniglichen (Privat-) Urkunden vornehmlich des deutschen Mittelalters. In: Aloys MEISTER (Hg.), Grundriss der Geschichtswissenschaft, Leipzig 1906, S. 232–266, hier S. 244, die rätischen Urkunden besonders hervor: „Dagegen kennzeichnet sich das kleine rätoromanische Gebiet durch Behauptung römischer Formeln als besonderes (Urkunden)territorium“.

19 Vgl. die Neuedition und Abbildung im Handbuch der Bündner Geschichte 4. Quellen und Materialien, Chur 2000, S. 42; vgl. auch die Inschrift in Bündner Urkundenbuch 1, Nr. 11, die Praeses Victor auf einem aus Trient bezogenen Marmorstein anbringen ließ. Sie ist neben der *Vita Corbiniani* einer der wenigen Belege für eine funktionierende Verbindung vom Vintschgau über das Engadin nach Chur; vgl. auch Hermann WOPFNER, Die Reise des Venantius Fortunatus durch die Ostalpen. Ein Beitrag zur frühmittelalterlichen Verkehrs- und Siedlungsgeschichte. In: Festschrift Emil von Ottenthal (Schlern-Schriften 9), Innsbruck 1925, S. 362–417.

20 Heinrich BÜTTNER, Zur Entstehung der Churer Bistumsgrenzen. Ein Beitrag zur fränkischen Alpenpolitik des 6.–8. Jahrhunderts. In: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 53 (1959), S. 81–104 (wieder abgedruckt. In: DERS., Frühmittelalterliches Christentum und fränkischer Staat zwischen Hochrhein und Alpen, Darmstadt 1961, S. 107–154).

21 Bündner Urkundenbuch I, Nr. 21; Iso MÜLLER, Zur Geistigkeit des frühmittelalterlichen Churrätens. In: Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte 17 (1959), S. 31–50, hier S. 31; (neu abgedruckt in: Hans-Dietrich ALTENDORF/Jan Andrea BERNHARD/Ursus BRUNOLD (Hg.) Frühes Mittelalter in Graubünden und der Schweiz. Ausgewählte Aufsätze, Hans-Dietrich ALTENDORF/Jan Andrea BERNHARD/Ursus BRUNOLD (Hg.), Chur 2001, S. 219–238).

22 Vgl. Peter CLASSEN, Fortleben und Wandel spätrömischen Urkundenwesens im Frühmittelalter. In: DERS. (Hg.), Recht und Schrift im Mittelalter, (Vorträge und Forschungen 23, Sigmaringen 1977), S. 13–55, bes., S. 34.

*Gesta, hoc est omnis carta.*²³ Tatsächlich fehlte dem churrätischen Verfasser dieser Privatarbeit bereits das Verständnis für diese Form der Aufzeichnung, die den Vertrag erst rechtskräftig werden ließ. An die Stelle der römischen *gesta municipalia* war die *carta* getreten, die öffentlich vor Zeugen ausgestellt werden musste und die im Falle von Churrätien in einer relevanten Menge und typologischen Vielfalt erhalten geblieben ist.

Im Unterschied zur schlichten Beweisurkunde, der *notitia*, ist die *carta* römischen Ursprungs und steht auch im Mittelpunkt dieses Beitrags zur rätischen Urkundenlandschaft. Insgesamt 55 Urkundentexte konnten mit diesem von Heinrich Fichtenau wieder aufgenommenen Konzept der Urkundenlandschaft der rätischen Privaturkunde zugeordnet werden.²⁴ Von den drei aus diesem Gebiet überlieferten Gerichtsurkunden gehört zumindest eine durch ihr Formelgut in den fränkischen Raum, besticht aber durch ihren singulären Inhalt und Kontext.²⁵ Eine zwischen Eheleuten geschlossene Vereinbarung für den Todesfall lässt ebenfalls die Verbreitung von eher allgemeinem Formelgut erkennen.²⁶ Sowohl bei den Verkaufs- als auch bei den Schenkungsurkunden – das Verhältnis beträgt 21:34 – kann eine innere Einheit festgestellt werden, die vom Frühmittelalter bis zu einigen Ausläufern im Hochmittelalter reicht und einen äußeren Einflüssen nicht verschlossenen, aber dennoch sehr konservativen Urkundentyp sichtbar machen. In seiner Überlieferung profitierte dieser rätische Urkundentyp von der Nähe zum Kloster St. Gallen. Dort war die Chance der Überlieferung im Vergleich zu anderen Klöstern dieses Raumes ungleich höher, denn das Kloster verzichtete während des gesamten Mittelalters auf die Anlage eines Chartulars oder Traditionsbuches.

Während Klöster nördlich wie südlich der Alpen ihren Besitz durch Abschrift der Urkundentexte in einen einzigen Codex zu sichern glaubten, verloren die Originale an Wert und wurden nachlässiger behandelt. Verloren gingen dabei wichtige Informationen über die äußeren Merkmale der Urkunden wie etwa Beschaffenheit und Format des Pergaments, Schrift mit eventuellen Korrekturen, autographe Zeugenunterschriften, aber auch Archivierung. In St. Gallen blieben durch eine besondere Überlieferungssorgfalt der Mönche mehr als 800 Originalurkunden vor dem Jahr 1000 im

23 Elisabeth MEYER-MARTHALER, *Lex Romana Curiensis*, Band A, 1. In: *Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden (Sammlung schweizerischer Rechtsquellen 15)*, Aarau 1959, S. 341. Vgl. Claudio SOLIVA, *Die Lex Romana Curiensis und die Stammesrechte*. In: Clausdieter SCHOTT (Hg.), *Beiträge zum alemannischen Recht*, (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg i. Br. 42), Bühl/Baden 1978, S. 73–84.

24 Vgl. die Zusammenstellung und Untersuchung der rätischen Urkunden von Adolf HELBOK, *Die rätoromanische Urkunde des 8., 9. und 10. Jahrhunderts mit einem Seitenblick auf die Ausläufer derselben im 11., 12. und 13. Jahrhundert*. In: *Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis zum Jahre 1260*, ed. DERS. (Quellen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins 1), Innsbruck 1920, S. 1–62.

25 ERHART/KLEINDINST, *Urkundenlandschaft* Nr. 10.

26 ERHART/KLEINDINST, *Urkundenlandschaft* Nr. 58.

Stiftsarchiv erhalten.²⁷ Das Ungleichgewicht der Überlieferung zwischen den Urkunden kirchlicher Institutionen und der Laien wird gerade im Vergleich zwischen Rätien und dem von St. Gallen dominierten alemannischen Raum klar. Sind uns dennoch Dokumente aus dem Frühmittelalter erhalten geblieben, so geschah dies meist dank einer geistlichen Institution, deren Kontinuität von ihren Anfängen an auf die Ewigkeit ausgerichtet war.

Außergewöhnlich an den 53 noch vor dem Jahr 1000 vom klösterlichen Archiv absorbierten Urkunden aus Rätien ist hingegen, dass nur sieben davon in einem direkten Zusammenhang mit dem Kloster stehen. In einem weiteren Stück wird St. Gallen zwar erwähnt, doch geht es in diesem wie in den verbleibenden meist um Rechtsgeschäfte privater Natur, wie etwa Schenkungen an Verwandte oder eine lokale Kirche, den Verkauf eines Grundstückes, einen Tausch oder eine gegenseitige Besitzverschreibung eines Ehepaars im Todesfall. Somit bewahrte das Archiv von St. Gallen gewissermaßen das Gedächtnis der churrätischen Landschaft, obwohl es gar nicht davon profitieren konnte. Im Vergleich zu anderen Landschaften rund um den Bodensee mit zahlreichen frühen st. gallischen Besitzungen, gelang es dem Kloster erst gegen Mitte des 9. Jahrhunderts im rätischen Kerngebiet um Rankweil Fuß zu fassen. Im linksrheinischen Gebiet lässt sich erstmals im Jahr 835 der Besitz eines Hofes und einer Kirche urkundlich nachweisen.²⁸

An die Stelle des Klosters St. Gallen als Empfänger der zahlreichen Güterübertragungen trat in Unterrätien in 27 Fällen ein weltlicher Beamter namens Folcwin, dessen Bestrebungen offenbar auf eine Arrondierung von Besitz in der Umgebung von Rankweil und im Walgau abzielten.²⁹ Einzig die erste Urkunde nennt Folcwin als Schultheiss (*escultaizo*), ein Amt, das sich offenbar auf das *ministerium* Drusentalgau, den heutigen Walgau, beschränkte und mit richterlichen Befugnissen verknüpft war. Die Stellung Folcwins als „staatlicher Funktionär und Helfer des Grafen“³⁰ findet jedoch erst durch die unmittelbare Nähe zum rätischen Grafen im St. Galler Verbrüderungsbuch seinen Ausdruck. Folcwinus und eine Heimila scheinen an prominenter Stelle unmittelbar nach einem Hunfrid und einer Hitta auf.³¹ Aus diesem Eintrag lässt sich ein Nahverhältnis zum Grafen Hunfrid ableiten, der seit 806 als erster Graf in Rätien wirkte. Bald nach seiner Amtseinstellung saß Hunfrid am 7. Februar 807 in Rankweil als *Reciarum comis* zu Gericht (*mallus publicus*).³² Zweifellos ist diese

27 „Le Paradis des actes privés, c’est la Suisse, en premier lieu grâce à la tradition de Saint-Gall.“ S. Mark MERSIOWSKY, Y-a-t-il influence des actes royaux sur les actes privés du neuvième siècle? In: Benoît-Michel TÖCK/Marie-José GASSE-GRANDJEAN (Hg.), Les actes comme expression du pouvoir au Haut Moyen Age (Atelier de recherche sur les textes médiévaux ARTEM 5), Turnhout 2003 S. 139–178, hier S. 154.

28 ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft Nr. 39.

29 Vgl. Julia KLEINDINST, Das Folcwin Archiv. In: Karl Heinz BURMEISTER/Alois NIEDERSTÄTTER, Archiv und Geschichte. 100 Jahre Vorarlberger Landesarchiv, Konstanz 1999, S. 99–120.

30 FICHTENAU, Urkundenwesen, S. 41.

31 MGH Nec. lib. conf. Sancti Galli Sp. 23, Z. 7.

32 ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft Nr. 10.

einzig erhaltene Urkunde eines rätischen Grafen gemeinsam mit den Urkunden Folcwins vermutlich noch im 9. Jahrhundert in das Archiv des Klosters St. Gallen übertragen worden. Dies lässt sich an einer Reihe von Rückvermerken³³ ablesen, die von derselben Hand sowohl die Hunfrid-Urkunde als auch den größten Teil der Folcwin-Urkunden registrierte. Hinter diesen Rückvermerken lässt sich am wahrscheinlichsten ein Außenstehender vermuten, der zwar den Empfänger Folcwin als gemeinsames Element der Urkunden erkannt hatte, sich aber aufgrund des Ausstellungsortes auch in Hinblick auf die Herkunft und womöglich auch auf das Amt des Schultheissen fehlleiten ließ. Interessant ist seine Behandlung des häufigsten Ausstellungsortes Rankweil, den er abwechselnd mit der alemannischen Form Ranguila/o bzw. dem lateinischen Vinonna/Vinomna bezeichnet. In diesen unterschiedlichen Benennungen spiegeln sich die sprachlichen Verhältnisse ungefähr ab der Mitte des 9. Jahrhunderts wider, denn in den zwischen 817 und 825 ausgestellten Urkunden Folcwins findet sich allein die romanische Form *Vinomna*. Obwohl die genannte Hunfrid-Urkunde einzig von einer *curtis ad campos in mallo publico* spricht, ordnet der unbekannte Archivar in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts mittels Rückvermerk *Ruodhelmi de Vinonna* diese Urkunde eindeutig Rankweil zu. Die Provenienz dieses frühmittelalterlichen Laienarchivs, das noch im 9. Jahrhundert nach St. Gallen kam, deutet damit klar auf Rankweil hin.

Die ersten bekannten Beziehungen zwischen dem Raum Rankweil und dem Kloster St. Gallen waren zunächst materieller Natur. Um die Mitte des 9. Jahrhunderts finden sich aber bereits die Romanen Ioabo und seine Gattin Andustria, die ihrem Sohn Drucio den Weg ins Kloster St. Gallen durch eine Schenkung an das Kloster offen halten wollten.³⁴ Aus derselben Urkunde erfahren wir auch etwas über bereits bestehenden Grundbesitz der Mönche von St. Gallen in Rankweil, die als Anrainer eines Ackers genannt werden. Den Eindruck einer engen Beziehung zum Kloster St. Gallen als neutraler Instanz auf einem ethnozentrischen Hintergrund vermittelt ein in Rankweil ausgestelltes Verkaufsgeschäft von 851/858. Baldfredus und seine Frau Evalia verknüpfen mit dem Verkauf ihrer Besitzungen an Wacharens und dessen Tochter Odolsinda die Bedingung, dass diese „weder an Romanen noch an Alemannen“ (*nec ad Romanos nec ad Alaemannos*) weiterverkaufen dürften, ausgenommen an Priectus oder dessen Kinder; zu ihrem Seelenheil durften sie den Besitz aber auch an das Kloster St. Gallen übertragen. Schlussendlich dürften diese Güter tatsächlich an das Kloster gelangt sein, denn im dortigen Archiv entstand noch im

33 Vgl. Paul STAERKLE, Die Rückvermerke der rätischen Urkunden. In: Festschrift Hans Foerster (Freiburger Geschichtsblätter 52), Freiburg im Uechtland 1963/64, S. 1–13.

34 ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft Nr. 40.

9. Jahrhundert jene uns heute noch vorliegende Abschrift dieses Stücks.³⁵ Der Rückvermerk *carta Priecto de Tobere* weist nicht nur bereits auf den wahren Empfänger der Güter hin, sondern kennt sogar dessen im Urkudentext ungenannt gebliebenen Wohnort *Tobere*.³⁶ Über den Werdegang der Güter des Balfred und der Evalia kann nur hypothetisch gesagt werden, dass der Besitz zunächst in die Hände des Priectus und erst in der Folge in den Besitz des Klosters gelang war.

Während dieser Fall uns ansatzweise über den Weg eines Besitzes bzw. einer Urkunde in die Sphäre des Klosters St. Gallen unterrichtet, so bleibt die Archivierung einiger Privaturkunden im klösterlichen Archiv angesichts des fehlenden inneren Zusammenhangs und der Entfernung ein Rätsel. Bei den Urkunden Folcwins und seines Grafen Hunfrid sind die Beziehungen zu den Klöstern St. Gallen und Reichenau durch die Einträge in den Verbrüderungsbüchern klar erkennbar.³⁷ Ein weiteres, bisher unbeachtetes Indiz für die enge Verbundenheit Folcwins zum Kloster, repräsentiert die Aufnahme in das St. Galler Nekrolog. Demnach starb *Folhwin l(aicus)* an einem 25. November und sein Name wurde um die Mitte des 9. Jahrhunderts in die berühmte Regel-Handschrift Cod. Sang. 914 eingetragen.³⁸ Vermutlich bereits im Zusammenhang mit seinem Tod dürfte der Transfer seines Archivs einschließlich der Hunfrid-Urkunde nach St. Gallen realisiert worden sein.

Die Physiognomie des dortigen frühmittelalterlichen klösterlichen Urkundenarchivs lässt sich anhand der zahlreichen Originale nachvollziehen. Dass der Platzbedarf dieser zum länglichen Breitformat neigenden kleinen Pergamentblätter sehr gering war, beweisen die Spuren von zahlreichen vertikalen und horizontalen Faltungen. Rekonstruiert man diese Faltung, erhält man ein kleines Päckchen von wenigen Quadratzentimetern Fläche. Selbst eine Masse von 1200 Urkunden – mit dieser Größenordnung kann man im frühmittelalterlichen St. Gallen rechnen – benötigt deshalb kaum mehr Platz als einen Wandschrank oder eine Truhe. Als Alternative zu einem Chartular oder Traditionsbuch, das in den meisten karolingischen Klöstern im 9./10. Jahrhundert als Sammelbecken für alle Urkunden in Buchform diente³⁹, entwickelten die

35 ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft Nr. 42.

36 *Tobere* lässt sich mit dem heutigen Weiler Tufers ca. 2 km westlich von Rankweil identifizieren.

37 MGH Nec. lib. conf. Augiensis Sp. 387, Z. 45; in der unmittelbar folgenden Sp. 388, Z. 12 findet sich der Name ein zweites Mal, allerdings ohne Amtstitel; MGH Nec. lib. conf. Sancti Galli Sp. 23, Z. 7.

38 S. die Neuedition des Nekrologs in Rupert SCHAAB, Mönch in Sankt Gallen. Zur inneren Geschichte eines frühmittelalterlichen Klosters (Vorträge und Forschungen, Sonderband 47), Ostfildern 2003, S. 254.

39 Vgl. zu dieser Form der Überlieferung Stefan MOLITOR, Das Traditionsbuch: Zur Forschungsgeschichte einer Quellengattung und zu einem Beispiel aus Südwestdeutschland. In: Archiv für Diplomatik 36 (1990), S. 72–87, Patrick J. GEARY, Phantoms of Remembrance. Memory and Oblivion at the End of the First Millenium, Princeton 1994 und Georges DECLERCQ, Originals and cartularies: The organization of archival memory (ninth–eleventh centuries). In: Karl HEIDECKER (Hg.), Charters and the Written Word in Medieval Society (Utrecht Studies in Medieval Literacy 5), Turnhout 2000, S. 147–170.

St. Galler Mönche eine Systematisierung nach geographischen Kriterien.⁴⁰ Angesichts der großen Anzahl an Urkunden, die sich ungefähr nach hundert Jahren Existenz des Klosters angesammelt hatten, war eine lokale Registratur zur unausweichlichen Notwendigkeit geworden. Auf fast hundert Urkunden kamen unter Abt Gozbert (816–837) in der Folge neben der eigentlichen Kurzinformation über Aussteller und Güterort das Wort *cap(itulum)* sowie ein römisches Zahlzeichen hinzu. Offen bleibt, ob dieses auch stellvertretend für einen Verwaltungsbezirk der St. Galler Grundherrschaft stand oder ob es ausschließlich archivintern der Systematisierung diente. Jedenfalls wurden die Urkunden gebündelt in vermutlich mit dem Kapitelzahlzeichen gekennzeichneten Schublade aufbewahrt. Diese Registratur wurde schließlich bis ins 10. Jahrhundert fortgeführt und rettete aufgrund des schlüssigen Prinzips wohl den gesamten Urkundenbestand vor einer Aufnahme in ein Chartular und dem damit verbundenen Untergang der Originale.⁴¹

Da Rätien aufgrund seiner Lage und des geringen Besitzes des Klosters in dieser Region außerhalb dieser Systematisierung blieb, dürfte allein ein Missverständnis dazu geführt haben, dass eine in Rankweil ausgestellte Urkunde von 844/51 mit der Bezeichnung *capitulum* XV dem heutigen Kanton Bern zugeordnet wurde. Das fehlende Kapitelzahlzeichen für Rätien gibt aber im Fall des Folcwin-Archivs kaum Aufschluss über das Schicksal der darin genannten Güter. Vermutlich gehörten diese aber nie zur St. Galler Grundherrschaft und das Kloster diente einzig als sicherer Aufbewahrungsort für die Urkunden Folcwins. Dieser von „Außen“ eingesetzte lokale Beamte dürfte sich im Wesentlichen auf Kosten der romanischen Bevölkerung bereichert haben. Trotz seines sprechenden Namens agierte er kaum als ‚Volksfreund‘, wenn er sich anhand kleiner Grundstücke sowohl in Rankweil als auch in Schlins, wo er ein Haus besaß, kleine Besitzkomplexe aufbaute. Die Beziehungen zum Bodenseeraum dürften jedenfalls nie abgerissen sein, so dass er auch sein schriftliches Erbe dorthin bringen ließ. Schließlich lässt sich erst seit Folcwins Tätigkeit in dieser peripheren Region eine tatsächliche Verbindung zu St. Gallen nachweisen, die anhand von Eigenbesitz des Klosters im Raum Rankweil und weiteren absorbierten Urkunden rein privater Natur unterstrichen werden kann.

In Folcwins Auftrag agierten wohl auch jene vier Schreiber, die sich für seine 27 Urkunden verantwortlich zeigen. An ihrer Spitze stand der *presbyter* Andreas, der uns in zwanzig Urkunden zwischen 817 und 825 als nomineller Schreiber entgegentritt. Ähnlich wie bei den Schreibern der alemannischen

40 Diese ist auch für andere Klöster bekannt, doch dienten beispielsweise in Mondsee die *pagi* als Grundlage dieser Einteilung, während St. Gallen mit den *capitula* eine völlig eigene Landkarte mit einem spezifisch auf das Archiv ausgerichteten Interesse entwarf. Zu Mondsee s. die Edition: Gebhard RATH/Erich REITER (Hg.), Das älteste Traditionsbuch des Klosters Mondsee (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 16), Linz 1989.

41 Vgl. Paul STAERKLE, Die Rückvermerke der älteren St. Galler Urkunden. In: Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 45 (1966), S. 54–71.

Urkunden lässt der paläographische Befund keine Identifikation mit einem einzelnen Schreiber zu. Stattdessen waren im Fall von Andreas mindestens zwei weitere Schreiberhände am Werk. Diese gehörten seinen beiden Schülern Valerius (11mal) und Vigilius (5mal), die vereinzelt jeweils als *clericus a vice magistri mei* in der Subscriptio aufscheinen. Das Schriftbild jener drei Stücke, die Andreas vermutlich tatsächlich selbst geschrieben hat, lassen jedenfalls auf eine notarielle Ausbildung schließen. Es wundert deshalb auch kaum, dass sich um ihn herum gewissermaßen eine Schreibschule gebildet hat, deren Stil er wesentlich geprägt hat. Besonders Vigilius stand seinem Lehrer in jeder Hinsicht am nächsten. Der vierte für Folcwin tätige Schreiber, der *presbiter* Drucio, lässt sich hingegen kaum der Schreibergruppe um Andreas zuordnen. Zu deutlich sind die Unterschiede in Schrift und Form seiner um 820 geschriebenen drei Urkunden.⁴² Erstaunlich bleibt sicherlich, dass trotz der wenigen dörflichen Siedlungen im Walgau vier Schreiber in einem sehr engen Zeitraum wirkten. Trotzdem war ihre Kenntnis der Schrift und der regionalen Rechtstraditionen an mehreren Orten gefragt, oft sogar an einem Tag in zwei benachbarten Siedlungen, wie etwa als Valerius am 28. März des Jahres 820 in den Nachbarorten Bürs und Nüziders aktiv war.

Die Tätigkeit dieser Schreiber überschneidet sich zeitlich und räumlich, und dennoch bieten die ursprünglich alle als Einzelblätter behandelten Urkunden erstaunliche neue Erkenntnisse. Voraussetzung dafür waren Puzzlespiele, wie man sie nur anhand der Originale durchführen kann. Sowohl Vigilius als auch Valerius standen ursprünglich Pergamentblätter von ca. einem halben Meter Länge zur Verfügung. Unter den Urkunden des Vigilius befindet sich eine Serie von vier Urkunden, die auf ein und demselben Stück Pergament und am selben Tag ausgestellt worden ist.⁴³ Auch gegen Ende des 9. Jahrhunderts blieb diese Einheit bewahrt, da ein Archivar im obersten Teil des Blattes diese noch als *diverse traditiones Folchvuini de Vinonna* kennzeichnete. Die Trennung dieser vier Stücke erfolgte vermutlich erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt. Darauf scheint ein Pergamentblatt hinzuweisen, auf dem insgesamt vier Rechtsgeschäfte Platz gefunden haben.⁴⁴ Durch seine Verwendung als Verstärkung in einem Buchblock blieb es bis heute intakt, während der Überlieferungskontext anderer rätischer Pergamenturkunden vermutlich in der Neuzeit zerstört wurde. Dieses Stück vermittelt noch am Besten den Eindruck eines langen schmalen Pergamentblattes im Hochformat, obwohl es bei der Ablösung durch Ildefons von Arx entsprechend gelitten hat.⁴⁵ Alle vier Stücke stammen von der Hand des Valerius, der vermutlich alle Stücke am

42 ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft Nr. 35–37.

43 ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft Nr. 16–19.

44 ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft Nr. 27–30.

45 Die Rückseite des Pergamentblattes war durch seine Konservierung in einem Fragmentenband der Stiftsbibliothek St. Gallen (Cod. Ms. n. 1394 XI, p. 131) bisher nicht einsehbar. Im April 2006 kamen bei der Restaurierung vier Rückvermerke von derselben Hand zum Vorschein.

7. März 821 geschrieben hat. Zumindest auf der ersten und dritten Urkunde lässt sich die Datierung noch erkennen, während in den beiden anderen Fällen der Text an der entscheidenden Stelle durch die Ablösung vom Bucheinband bzw. durch Chemikalien zerstört wurde.

Eine ähnliche längere gemeinsame Überlieferung kann nun auch für drei weitere Urkunden belegt werden. Abgesehen von der einheitlichen Schrift wurden diese drei Urkunden aufgrund von gänzlich oder teilweise fehlenden Datierungen als getrennt wahrgenommen. Das Zusammenlegen dieser Urkunden belegt jedoch wider Erwarten eine Herkunft von demselben Pergamentblatt, das erst zu einem späteren Zeitpunkt zerschnitten wurde. Gut erkennbare, mit freier Hand gezogene Trennlinien dienten daher nicht als Orientierung für ein Messer, sondern vielmehr der äußeren Unterscheidung der Stücke. Zieht man die erhaltenen Datierungen in Betracht, so ergibt sich eine bisher völlig unbekannte Zeitkomponente in der Urkundengenesse. Valerius verwendete dieses Pergamentblatt zumindest in einem Zeitraum von fast vier Monaten, denn die erste Urkunde trägt das Tagesdatum vom 15. Mai, die letzte hingegen das vom 13. Oktober, vermutlich desselben Jahres. Daraus resultiert gewissermaßen eine Schaffenspause des Valerius während der bäuerlichen Hochsaison im Sommer. Da die erste Urkunde in Rankweil ausgestellt wurde und die beiden anderen in Schlins, scheint es naheliegend, die zweite undatierte Urkunde eher der dritten zuzuordnen. Anhand dieser zeitlichen Differenz zwischen drei Urkunden von einem 50 cm langen Pergamentblatt lassen sich einerseits weiterführende Aussagen zur Frequenz von Schreiberaktivität in einem weltlichen Umfeld, andererseits auch Indizien für die Aufbewahrung von Urkunden und den Umgang mit Pergament ableiten. Darüberhinaus bestätigt diese Verwendung eines Pergamentblattes über einen längeren Zeitraum die Annahme, dass die Pfarrkirche des jeweils genannten Priesterschreibers als Aufbewahrungsort diente.⁴⁶ Erst in einem zweiten Schritt dürfte der Schultheiss Folcwin die Urkunden in seinem ‚offiziellen‘ Archiv gehortet haben.

Unterschiede zum benachbarten alemannischen Raum bestanden auch in der Form der Aufbewahrung. Während man im klösterlichen Archiv ausschließlich eine auch als Echtheitsmerkmal für Briefe bekannte Form, nämlich die Faltung wählte, so bildeten die genannten drei Urkunden des Valerius ursprünglich einen Rotulus. Dies lässt sich auch anhand der Rückvermerke erkennen, die Valerius selbst schrieb und die ohne Rücksicht auf eine Faltung an zentraler Stelle zu finden sind. Einzig im ersten Fall trug ein st. gallischer Mönch noch ein *de Vinonna* nach, um die örtliche Zugehörigkeit Folcwins nachvollziehbar zu machen. Der Rotulus des Valerius war jedoch keineswegs ein Einzelfall innerhalb der rätischen Urkunden. In zwei weiteren Fällen waren

46 Vgl. Janet L. NELSON, Literacy in Carolingian government. In: Rosamond MCKITTERICK (Hg.), *The Uses of Literacy in Early Medieval Europe*, Cambridge 1990, S. 258–296, bes. S. 276.

vier Urkunden auf einem Pergamentblatt vereint, wurden aber in einem Fall voneinander getrennt, im anderen blieben sie beisammen. Hingegen nach wie vor in gerollter Form aufbewahrt wird eine kollektive Schenkungsurkunde einer Alppenossenschaft an eine Kirche aus dem letzten Viertel des 9. Jahrhunderts, die damit den einzigen noch in der ursprünglichen Form aufbewahrten Rotulus aus dem Frühmittelalter im Stiftsarchiv St. Gallen repräsentiert. Rätien ging folglich selbst bei der Art der Aufbewahrung im Unterschied zu St. Gallen eigene Wege. Parallelen und Wurzeln dieser antiken Form der Aufbewahrung gilt es südlich der Alpen zu suchen. Das Bestreben, mehrere Urkunden auf einem Pergamentblatt zu vereinen, lässt sich in Italien hingegen kaum beobachten. Auch in St. Gallen sucht man trotz des umfangreichen Bestandes vergeblich nach Urkunden, die vom selben Pergamentblatt stammen könnten. Der Zugang zu gut bearbeitetem Pergament scheint tatsächlich einfacher gewesen zu sein. Einzige Ausnahmen bilden die zwei ältesten Originalurkunden des Stiftsarchivs, die beide am 30. August 745 in Gebertschwil in der Nähe von St. Gallen ausgestellt wurden. Heute als Einzelblätter erhalten, waren diese ursprünglich gemeinsam auf einem Pergamentblatt überliefert. Ihr Schreiber, der Kleriker Audo, ist allerdings aufgrund seines Formelgutes, seiner Sprache und seiner Schrift dem churrätischen Raum zuzuweisen. Er gehörte vermutlich zu jener ersten Generation von Mönchen im Kloster St. Gallen, die noch mehrheitlich aus dem benachbarten Churrätien stammte.⁴⁷

Obwohl kirchlich wie politisch im Verlauf des 9. Jahrhunderts ein Orientierungswechsel von Süden auf Norden erfolgte – 843 wurde Chur aus dem Metropolitansprengel Mailand herausgelöst und Mainz unterstellt –, so blieben in Rätien besonders auf dem Gebiet der Urkundengenese gewisse Eigenheiten gewahrt. Eine typische rätische Besonderheit betrifft die Art der Lagebezeichnung der tradierten Güter. Diese bestand nicht in einer an Aussagekraft meist eher schwachen stereotypen Pertinenzformel, wie wir sie für die meisten frühmittelalterlichen Urkunden kennen, sondern war im Falle Rätiens ein direktes Ergebnis der römischen *traditio corporalis*. Vorgesehen war daher eine persönliche und genaue Einführung in die neuen Besitzungen, bei deren Lokalisierung die benachbarten Grundstücksbesitzer genannt werden mussten. Gerade dieses Element wirft jedoch mehr Licht auf die Genese einer Urkunde. In der ersten Urkunde des Valerius, die wir bereits kennen, fällt sowohl das *subtus via barbaresca* als auch das *ipsius Folquini* aus dem Layout des Textes und der Farbe der Tinte heraus. An diesen beiden Stellen wurde offensichtlich radiert und dann ein neuer Sachverhalt nachgetragen. In anderen Urkunden wurde gerade bei der Nennung der Anrainer eine Lücke eingeplant, die schließlich gefüllt oder aber auch leer bleiben konnte. Offenkundig kann aus diesen Details auf einen Arbeitsgang beim Herstellungsprozess der Urkunde geschlossen werden, der

47 ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft Nr. 1–2.

der eigentlichen Begehung des Grundstückes voranging. Fehlende Informationen bzw. tatsächliche Fehlinformationen ließen den Schreiber an dieser Stelle und, wie wir sehen werden auch bei den Zeugen, noch zögernd abwarten bzw. im Nachhinein korrigieren. Dies erinnert in hohem Ausmaß an die heutige Praxis im notariellen Bereich, bei der Schriftstücke ebenfalls anhand der Angaben von Klienten erstellt, im Bedarfsfall aber auch abgeändert werden.⁴⁸

Vorakte oder Konzepte, von denen auf alemannischen Urkunden 94 Beispiele in einem Zeitraum zwischen 764 und 907 durch die Forschungen Albert Bruckners ans Licht kamen, fehlen im rätischen Raum hingegen völlig.⁴⁹ In der Regel finden sich diese flüchtigen, heute meist stark verblassten Zeilen, auf der Rück- oder Haarseite desselben Pergamentblatts, dessen Vorderseite oder Fleischseite zur Reinschrift der eigentlichen Urkunde diente. Sobald diese ihren Dienst erfüllt hatten, wurden sie teilweise radiert, teilweise auch weggeschnitten. Letzteres lässt sich anhand einer Urkunde von 802 nachweisen, bei der offenbar das Konzept auf die Fleischseite geschrieben worden war und bei der Reinschrift ausgespart wurde. Schließlich wurde dieses Eck weggeschnitten, während zwei Oberlängen von Schäften jedoch stehen blieben.⁵⁰ Ausgestellt wurde diese Urkunde in Bregenz, gehört aber als älteste überlieferte Originalurkunde Österreichs zu dieser Zeit bereits in den alemannischen Einflussbereich. Dem um 860 tätigen Mönch Ermenrich galt das ehemalige Missionsgebiet Columbans noch als Teil Rätiens, während der Biograph Columbans, Jonas von Bobbio, Bregenz zur *Germania* zählte.⁵¹ Im 7. Jahrhundert befand man sich am südlichen Bodensee tatsächlich in einem Grenzgebiet zwischen Alemannen und Romanen. Somit könnte jener Bennatus an der Spitze einer durchwegs alemannischen Zeugenreihe im Jahr 802 tatsächlich als „letzter bekannter Nachfahre“ einer Romanengemeinde am Bodensee gelten.⁵² Mit dem *presbiter* Radmundus als Schreiber schimmert ebenfalls eine lokale Schreibtradition durch, wie wir sie für Rätien klar erkennen können.⁵³

Sowohl in Alemannien als auch in Rätien war die Rechtswirksamkeit der Urkunden untrennbar mit den Zeugen verbunden, die sich vermutlich

48 Vgl. Rosamond MCKITTERICK, *The Carolingians and the Written Word* (Cambridge 1989), und DIES., *Schriftlichkeit im Spiegel der frühen Urkunden St. Gallens*. In: Peter OCHSENBEIN (Hg.), *Das Kloster St. Gallen im Mittelalter. Die kulturelle Blüte vom 8. bis zum 12. Jahrhundert*, Stuttgart 1999, S. 69–82.

49 Albert BRUCKNER, *Die Vorakten der älteren St. Galler Urkunden* (Urkundenbuch der Abtei St. Gallen 1. Erg. Heft), St. Gallen 1931); DERS., *Zum Konzeptwesen karolingischer Privaturkunden*. In: *Zeitschrift für Schweizerische Geschichte* 11 (1931), S. 297–315. S. auch Oswald REDLICH, *Die Privaturkunden des Mittelalters* (Urkundenlehre 3, hrsg. von Wilhelm Erben/Ludwig Schmitz-Kallenberg/Oswald Redlich), München 1911, S. 56 f.

50 Stiftsarchiv St. Gallen, Urk. I 153; vgl. *Urkundenbuch der Abtei St. Gallen 1*, hrsg. von Hermann Wartmann, Zürich 1863/66 Nr. 164.

51 Vgl. Herwig WOLFRAM, *Grenzen und Räume. Geschichte Österreichs vor seiner Entstehung* (Österreichische Geschichte 1), Wien 1995, 103 f.

52 Benedikt BILGERI, *Geschichte Vorarlbergs 1: Vom freien Rätien zum Staat der Monforter*, Wien/Köln/Graz 1971, 83.

53 Vgl. die Arenga Radmunds, die allein mit jener des *presbiter* und Mönchs Wano (Urkundenbuch der Abtei St. Gallen 1, Nr. 171) zusammengestellt werden kann und fast wortwörtlich den *Formulae Marculfi* entnommen wurde.

tatsächlich am Ausstellungsort mit den Ausstellern eingefunden haben. Sie waren also vermutlich immer „Handlungszeugen“ und möglicherweise auch manchmal „Beurkundungszeugen“. Ihre persönliche Freiheit war Voraussetzung für die Ausübung dieser öffentlichen Funktion. Dass diese innerhalb der Dorfgemeinschaften gleichzeitig auch Mitglieder eines wirtschaftlich und sozial gehobeneren Standes waren, könnte man angesichts einzelner Nennungen von Personen in der doppelten Funktion als Zeuge und Nachbar annehmen. Grundsätzlich handelt es sich aber auch in Rätien um keine konkrete soziale Schicht, sondern vielmehr um eine Form der Elite.⁵⁴ Aufgrund ihres Ansehens hatte diese einen festen Platz in der Rechtspraxis einer Landschaft erlangt. Autographe Handzeichen dieser Zeugen oder der Aussteller fehlen in Rätien jedoch völlig. Im Gegensatz zu anderen Landschaften lässt sich deshalb der Gebrauch von Schrift durch Laien kaum untersuchen.⁵⁵

Die Verwendung eines Pergamentblattes über mehrere Monate gleichen vielmehr den römischen *gesta municipalia*, da allein die Behörden – in unserem Fall der vom karolingischen Grafen eingesetzte Folcwin – an einer Fixierung dieser Rechtsgeschäfte interessiert waren. Das mit dem Amt verbundene soziale Prestige ermöglichte es Folcwin schließlich, seinen Besitz zu arrondieren, dessen Größe aber immer noch bescheiden und kleinräumig war. Die im Raum präsente Schriftlichkeit leistete ihm dabei einen Dienst, um die aus den Händen einer schlichten bäuerlichen Gesellschaft empfangenen Güter gemäß der regionalen Rechtspraxis gegenüber zukünftigen Ansprüchen abzusichern. Dass es in Rätien sehr unterschiedliche Dimensionen von Grundbesitzern und sozialen Schichten gab, verdeutlicht bereits ein Vergleich zwischen der Tello-Urkunde und den privaten Rechtsgeschäften.⁵⁶ Während die Bischöfe bis 806 über ausgedehnte Besitzungen in der Form von Kirchen, Klöstern und Herrenhöfen (*curtes dominicae*) und zahlreiche Abgaben verfügen konnten, bleiben breite unfreie Bevölkerungsteile in der Regel im Dunkeln.⁵⁷ In den

54 Den neuesten Forschungsbeitrag in breitem europäischen Rahmen bietet Helmut MAURER, „Grenznachbarn“ und *boni homines*. Zur Bildung kommunikativer Gruppen im hohen Mittelalter. In: Jürgen PETERSON (Hg.), *Mediaevalia Augiensia*. Forschungen zur Geschichte des Mittelalters (Vorträge und Forschungen 54), Stuttgart 2001, S. 101–123, bes., S. 117–120.

55 Vgl. Armando PETRUCCI/Carlo ROMEO, „Scriptores in Urbibus“. *Alfabetismo e cultura scritta nell'Italia altomedievale*, Bologna 1992, Irmgard FEES, *Eine Stadt lernt Schreiben*. Venedig vom 10. bis zum 12. Jahrhundert (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 103), Tübingen 2002 und Benoît-Michel TOCK, *Scribes, souscripteurs et témoins dans les actes privés en France (VIIe-début XIIe siècle)* (ARTEM 9), Turnhout 2005.

56 Das Zusammenfließen zweier Urkunden bewirkte schließlich eine Summe von 1055 *modiales* Samen für Ackerland und Wiesen, die einen Ertrag von 613 *onera* Heu ergaben, weiters Baumgärten, Weingärten, Waldungen, mehrere Alpen und schließlich 11 Höfe, wobei aber nur ca. 50 bewirtschaftende *coloni* und nur ein einziger *servus* genannt werden; vgl. Martin BUNDI, *Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens im Mittelalter*, Chur 1982, S. 26–32.

57 Dieser Umstand mag auch jenes verfälschte Bild einer dominierenden Schicht von freien Bauern beeinflusst haben; vgl. Benedikt BILGERI, *Politische Geschichte Vorarlbergs*. In: *Vorarlberger Jungbürgerbuch*, Bregenz 1971, S. 5–50, hier S. 14: „hier wie dort [d. h. im rätischen wie im alemannischen Gebiet] bildeten freie mittlere und kleine Bauern den Grundstock der Bevölkerung.“ Vgl. die Kritik von Alois NIEDERSTÄTTER, *Municipia, servi et ancillae*. Zur Frage der Unterschichten im frühmittelalterlichen Rätien. In: Wolfgang HARTUNG/Alois NIEDERSTÄTTER, *Frühmittelalter zwischen Alpen und Bodensee*. Untersuchungen zur Strukturgeschichte Vorarlbergs 1, Dornbirn 1990, S. 71–81.

rätischen Urkunden fehlen jene Unfreien, wie sie in den Pertinenzformeln oder auch namentlich in den Schenkungsurkunden zugunsten von St. Gallen aufscheinen, fast völlig. Eine Ausnahme bilden jene 933 in einer Schenkungsurkunde zugunsten St. Gallens genannten Hörigen Minio und Minia mit ihren Kindern sowie ein gewisser Tancio.⁵⁸ Dass es sich hier um typische Hörigennamen handelt, scheint aufgrund der klar ersichtlichen Abgrenzung zum restlichen Namenmaterial sehr wahrscheinlich zu sein.⁵⁹

Interessant sind in diesem Kontext vor allem jene Urkunden, die nicht im Zusammenhang mit Folcwin stehen. Auffallend ist, dass sein Urkundencorpus für den Zeitraum zwischen 817 und 825 völlig exklusiv für Unterrätien ist. Unmittelbar nach seinem letzten überlieferten Rechtsgeschäft setzt überraschenderweise eine Reihe von weiteren 33 privaten Rechtsgeschäften ein, von denen jener abenteuerliche Pergamentstreifen von 826 als das interessanteste Stück gelten kann. Die Urkunde verleiht einem gewissen Lobo von Rankweil eine Stimme, der am 28. Jänner 826 von einem Kleriker namens Edalicus den Verkauf eines Ackers schriftlich fixieren lässt.⁶⁰ Als Gegenleistung für diesen Acker erhält Lobo ein Rind und ein Schwert, obwohl ansonsten der Wert eines Grundstückes in Eisen beziffert wurde.

Festgehalten wird in allen rätischen Verkaufs- und Schenkungsurkunden an einem Formular, das als eine Art Kompromiss zwischen der eigenen Art und dem Brauch der angrenzenden Länder interpretiert werden kann.⁶¹ Im Vergleich erkennt man aber, dass viele der Wendungen des Diktats „ihrer Herkunft nach nicht einwandfrei zu bestimmen“ sind, da fränkische, alemannische und langobardische Privaturkunden „viele Römisches in ähnlicher Gestalt bewahrt [haben], wie es auch in Churrätien zu finden ist“.⁶² Eine Scheidung von alemannischem Formelgut lässt sich bis zu einem gewissen Grad sehr leicht durchführen. Insbesondere die Teilung des Datums, die auf die symbolische und verbale *Invocatio* folgt, bildet ein spezifisches Kontinuum. Bis auf Audo und Drucio stellen alle anderen Schreiber die Herrscherjahre an den Beginn und die römische Tagesdatierung in den Schlussteil (*Eschatokoll*) der Urkunden. Als charakteristisch kann auch die *Praescriptio* des Schreibers gelten. Die gemeinsamen Wurzeln der rätischen und langobardischen Privaturkunden lässt sich bei einzelnen Schreibern an der *Rogatio* festmachen.

58 ERHART/KLEINDINST, *Urkundenlandschaft* Nr. 57.

59 Dies würde sich mit dem Ergebnis Heinrich LÖFFLER, für die althochdeutschen Personennamen in den älteren St. Galler Urkunden decken; vgl. *Die Hörigennamen in den älteren St. Galler Urkunden. Versuch einer sozialen Differenzierung althochdeutscher Personennamen*. In: *Beiträge zur Namenforschung, Neue Folge* 4 (1969), S. 192–211, bes. S. 210.

60 ERHART/KLEINDINST, *Urkundenlandschaft* Nr. 38.

61 Vgl. zusammenfassend Peter ERHART, *Le carte della Rezia*. In: Flavia DE RUBEIS/Walter POHL (Hg.), *Le scritture dai monasteri. Atti del II seminario internazionale di studio „I monasteri nell'alto medioevo“*, Roma 9–10 maggio 2002 (*Acta Istituti Romani Finlandiae* 29), Roma 2003, S. 89–104.

62 FICHTENAU, *Urkundenwesen* 102.

Cianus, der wie Laveso in der Mitte des 9. Jahrhunderts in Grabs als Schreiber tätig war, hat die längere Rogatio bewahrt, schickt ihr aber noch ein Element voraus, das die mündliche Darlegung des Inhaltes des Rechtsgeschäftes durch den Aussteller und die verantwortungsvolle Niederschrift durch den ausgebildeten Schreiber vor Augen führt: *cartam ad manum suscepit ad scribendum ipsos presente mihique dictante et manus suas proprias subter firmantes*.⁶³ In einer Originalurkunde aus Siena aus dem Jahr 763, die noch um das Handzeichen im Eschatokoll ergänzt wird, lautet dieser Passus: *Scripti ego Aboald notarius rogatus ab Candidus uiro honesto et uinditore, ipso presente mihique dictante et subter manus suas signum sanctae crocis facientes, et testis qui subscriuerent aut signa facerent ipse rogauit*.⁶⁴

Dass das tradierte Wissen um römische Gesetze nur mehr vage verstanden wurde, aber mit großem Beharren weiterverwendet wurde, belegt der Schlussteil der Sanctio. In der Regel wird die *legis stipulatio* mit dem Zusatz *qui omnium cartarum adcommodat firmitatem* erläutert, ohne näheren Hinweis auf eine bestimmte *lex*.⁶⁵ Drei der Verkaufsurkunden stützen ihre Urkunde unter Einbeziehung einer Vermischung von zwei spätantiken Verordnungen ab. Noch in der Mitte des 9. Jahrhunderts beschließt Laveso seine Pön mit den Worten *et quod repetit nihil valeat vindicare Aquilia Archadia legis stibulacionis subnixa*.⁶⁶ Während hier die *lex Aquilia* und Kaiser Arcadius klar durchscheinen, sind die Kenntnisse dieser spätantiken Verordnungen bei den beiden Schreibern Audo und Cianus mit Sicherheit nur mehr oberflächlich gewesen.⁶⁷ Überhaupt scheint der Inhalt dieser nur für Rätien und insbesondere für Grabs spezifischen Zwillingsformel in Vergessenheit geraten zu sein, obwohl die sog. Lex Romana Curiensis zumindest die *lex Archaciana*, einen Erlass des Arcadius und Honorius von 395, berücksichtigt.⁶⁸ Bei der *lex Aquilia*, die in der Bearbeitung der Lex Romana Visigothorum in Rätien unerwähnt blieb, liegt eine Verwechslung mit der *Aquiliana stipulatio* vor, wie sie in der Spätantike bei

63 ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft Nr. 44.

64 Codice diplomatico Longobardo 2, hrsg. von Luigi Schiaparelli, Roma 1929, Nr. 174.

65 ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft Nr. 13, 16, 17, 24, 25, 32.

66 ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft Nr. 41; vgl. die Nähe zu den Stücken aus Chur v.a. ebd. Nr. 4: *et quod repetit nihil obtineat effectum sed cartula ista maneat inconuulsa*.

67 [...] *et cartula ... obtineat firmitatem Aquiliani Arcaciani legis stipulationis ...* (ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft Nr. 1); *strumentum firmum permaneat Aquiliani Arglia lege subnixa* (ebd. Nr. 44).

68 Lex Romana Curiensis II, 8, hrsg. von Marthaler, S. 65: *Minoribus etatibus post XXV annis qualecumque carta aut conueniencia firmauerint, si postea se exinde inmutare uoluerint, nullam exinde habeant potestatem; et de quaecumque causa qui fecit et contra sua conueniencia agere uoluerint, infamia deputetur et ipsa causa agendi inantea non habeat potestatem et pena, quem in ipso pactu posuit, soluat. Similiter et illi, qui sacramenta dant per nomina dominorum suorum et ipsa sacramenta minime custodiunt, sicut superius de minoribus diximus, simili rationem custodiant*.

69 Vgl. Robert DURRER, Ein Fund rätischer Privaturkunden aus karolingischer Zeit. In: Festgabe Meyer von Knonau, hrsg. von Harry Bresslau, Zürich 1913, S. 13–67, hier S. 26, Anm. 1. Belegt ist die *lex Aquilia* auch in fränkischen Formelsammlungen wie den *Formulae Andecavenses*, *Bituricensis*, *Visigothicae* und *Turonenses*; vgl. Karl ZEUMER, Über die älteren fränkischen Formelsammlungen. In: Neues Archiv 6 (1881), S. 9–115.

schriftlichen Aufzeichnungen zum Tragen kam.⁶⁹ „Daß es sich bei der Klausel um ein irriges Zitat handelt, ist die Kehrseite dieser spätantiken Medaille.“⁷⁰ Ein weiterer Baustein der *verba solemnia*, der noch auf den mündlichen römischen Verbalakt der *stipulatio* anspielte⁷¹, diente in den Augen des Schreibers als Komplementär der Strafsanktionen.⁷² Die verballhornte Form von *stipulatione(-is) sub(p)nixa* deutet ebenfalls auf ein Corroborationsmittel hin, das nicht mehr verstanden wurde. Diese Formel⁷³ begegnet uns auch in fränkischen Urkunden sehr häufig und ist eine formelle rechtsgeschäftliche Erklärung. Die Stipulation weist häufig auf die Unterzeichnung des Ausstellers und gegebenenfalls auch der Zeugen hin. Ursprünglich war sie eine Vertragsform des klassischen römischen Rechts, eine „Verpflichtung durch formelle Wechselrede.“⁷⁴ Die Willenseinigung zeigte sich hier in einer bestimmten Wortform in Frage und Antwort, wie etwa *spondesne – spondeo*. Auffallend erscheint daher die Einleitung der Stipulation in zwei Urkunden des Andreas mit den Worten *et spondimus* bzw. in objektiver Form *et espondit ... qui contra hanc cartam*.⁷⁵ Dies lässt tatsächlich an die ursprünglich römische Stipulation denken, die als antike Reminiszenz fortbestand.

Mit großer Beharrlichkeit hält die rätische *carta* über den gesamten Zeitraum in der Ausstellungsformel des Eschatokolls an der Formel *facta carta (cartula, carta stru-menti, venditionis)* in anstatt des üblichen *actum in fest*.⁷⁶ Mit dieser Formel, die auf den tatsächlichen Herstellungsprozess der Urkunde anspielt, hob sich Rätien auch von der alemannischen Sphäre ab, die bis auf wenige Ausnahmen nur ein *actum in* kennt.⁷⁷ Aus dem an der Nordgrenze des benachbarten Langobardenreichs gelegenen Campione ist jenes Rechtsgeschäft überliefert, das ebenfalls ein *facta cartola* kennt.⁷⁸ Alle diese Elemente belegen, dass Rätien trotz der unmittelbaren Nachbarschaft zu St. Gallen, „in erstaunlicher Zähigkeit gewisse Eigenheiten bewahrt“ hat.⁷⁹

Auch sprachlich lässt sich für Rätien eine sehr große Nähe zur Volkssprache erkennen.⁸⁰ Besonders der aus Rätien stammende Audo, der im Umfeld des

70 FICHTENAU, Urkundenwesen 50.

71 Vgl. Claudio SOLIVA, Römisches Recht in Churrätien. In: Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubünden (1986), S. 189–206, bes., S. 198 f.

72 Vgl. Arthur GIRY, Manuel de diplomatique, Paris 1925, S. 574; MEYER-MARTHALER, Römisches Recht, S. 210 f.

73 Vgl. Fritz BOYE, Über die Poenformeln in den Urkunden des frühen Mittelalters. In: Archiv für Urkundenforschung 6 (1918), S. 77–146, hier S. 91; CLASSEN, Fortleben, S. 30; REDLICH, Privaturkunden, S. 24–30; Joachim STUDEMANN, Die Pönformel der mittelalterlichen Urkunden. In: Archiv für Urkundenforschung 12 (1932), S. 251–375.

77 SOLIVA, Römisches Recht, S. 198.

75 ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft Nr. 11 und 13.

76 Laveso (ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft Nr. 41) verwendet *factum strumentum in ...*

77 Urkundenbuch der Abtei St. Gallen 1, Nr. 3 (Schenkung), Nr. 22 (Schenkung), Nr. 93 und 104 (Präkarien); vgl. Michael BORGOLTE, Geschichte der Grafschaften Alemanniens in fränkischer Zeit (Vorträge und Forschungen, Sonderband 31), Sigmaringen 1984, S. 33 Anm. 25; das *actum in* taucht auch in den Formulae Visigothicae und fallweise in den Formulae Marculfi auf.

78 Codice diplomatico Longobardo 2, hrsg. von Luigi Schiaparelli, Roma 1929, Nr. 53; vgl. ebd. 2, Nr. 137 und 291.

79 FICHTENAU, Urkundenwesen 53.

80 Vgl. Robert von PLANTA, Die Sprache der rätoromanischen Urkunden des 8.–11. Jahrhunderts = II. Exkurs. In: Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis zum Jahre 1260, hrsg. von Adolf Helbok (Quellen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins 1), Innsbruck 1920–25, S. 62–108.

Klosters St. Gallen im Jahr 745 zwei Urkunden schrieb, weicht vom Urkundenlatein seiner Kollegen beträchtlich ab. Die Bemühung um korrektes Latein mit unzureichenden Mitteln äußerte sich bei ihm in folgender Sanctio oder Strafklausel: *sead escomunicados da sancta aeclesia et sulva iudici ari liveras II*. Selbst der Versuch einer Korrektur in einer späteren Abschrift aus dem 9. Jahrhundert brachte kaum Fortschritte: *voluerit sead* (korrigiert in *sit*) *(ex)communicadus a sancta ecclesia et solvit iudiciali liveras duas*.⁸¹ Es besteht kein Zweifel, dass dieses vereinfachte und veränderte Latein die Umgangssprache war. Churrätien war im 9. Jahrhundert überwiegend romanisch dominiert. Besonders eindrucksvoll dokumentiert dies der Schlussteil in den *Capitula Remedii*, der den Nachweis liefert, dass die Bevölkerung vorgelesenes Latein noch verstand.⁸² „Landeskundig“ wurde eine Gerichtsurkunde mit der öffentlichen Verlesung vor dem versammelten Volk.⁸³ Die Sprache der Urkunden dient letztlich als Gradmesser für eine fortschreitende Germanisierung Rätiens.⁸⁴

Besonders deutlich wird dieses romanisch-alemannische Spannungsfeld im Grenzgebiet. Gemäß Königsdiplomen Karls III. des Dicken lag Rötis *in pago Retia, quod alio nomine Churewala appellatur*.⁸⁵ Dieses rechtsrheinische *Rautines*, das in unmittelbarer Nachbarschaft zum unterrätischen Hauptort *Vinomna* zu suchen ist, wurde im Jahr 890 Schauplatz einer Schenkung an das Kloster St. Gallen. Die Alemannin Himilthrud übertrug dabei Güter an das Kloster St. Gallen, die bis ins heutige Vintschgau (*Venusta valle*) reichten. Nicht nur der in rätischen Urkunden völlig unbekannt große Radius dieser Besitzungen, sondern vor allem Formelgut und Schrift weichen deutlich von den rätischen Beispielen ab. Mit der Abfassung dieser Urkunde war schließlich auch kein romanischer Geistlicher aus Rankweil betraut worden, sondern ein Mönch von St. Gallen.

81 ERHART/KLEINDINST, *Urkundenlandschaft* Nr. 2.

82 *Statuimus enim, ut omnis presbiter habeat brevem istum semper haput se, et in unoquoque mense duas vices leggat eum coram omni populo et explanat eum illis, que illi bene possint intellegere, unde se debeant emendare vel custodire* (*Capitula Remedii* 12, hrsg. von Meyer-Marthaler, S. 649); vgl. dazu Elisabeth MEYER-MARTHALER, *Die Gesetze des Bischofs Remedius von Chur*. In: ZSKG 44 (1950), S. 81–110, S. 161–188; vgl. dazu Claudio SOLIVA, *Zu den Capitula des Bischofs Remedius von Chur aus dem beginnenden 9. Jahrhundert*. In: *Nit anders denn liebs und guets*. Festschrift Karl S. Bader, hrsg. von Clausdieter SCHOTT/Claudio SOLIVA, Sigmaringen 1986, S. 167–172; Claudio SOLIVA, *Die Lex Romana Curiensis und die Stammesrechte*. In: Clausdieter SCHOTT (Hg.), *Beiträge zum frühalemannischen Recht* (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts), Freiburg i. Breisgau 42/1978, S. 73–85; Karl Heinz BURMEISTER, *Zur Bedeutung der sogenannten ‚Lex Romana Curiensis‘ für die Vorarlberger Landesgeschichte*. In: Wolfgang HARTUNG/Alois NIEDERSTÄTTER (Hg.), *Frühmittelalter zwischen Alpen und Bodensee. Untersuchungen zur Strukturgeschichte Vorarlbergs 1*, Dornbirn 1990, S. 82–91; RICHTER, *Laienschriftlichkeit*.

83 ERHART/KLEINDINST, *Urkundenlandschaft* Nr. 56: *hec notitia publice scripta et coram omni populo lecta*.

84 Vgl. Hans STRICKER, *Die Sprachlandschaft Rheintal. Zur Sprachgeschichte des Rheintals vor allem Werdenbergs und Liechtensteins* (Gesellschaft Schweiz-Liechtenstein, Schriftenreihe 4), St. Gallen 1981.

85 *Urkundenbuch der Abtei St. Gallen* 2, Nr. 623 und 642. Vgl. Stefan SONDEREGGER, *Raetia – Ries – Churwalchen. Namenswechsel durch Verdeutschung und Übersetzung*. In: Georges LÜDI/Hans STRICKER/Jakob Th. WÜEST (Hg.), *„Romania ingeniosa“*. Festschrift Gerold Hilty, Bern/Frankfurt a. M./New York/Paris 1987, S. 69–90.

Diese Urkunde der Himilthrud repräsentiert bereits einen Moment des starken st. gallischen Einflusses, der gegen Ende des 9. Jahrhunderts in Rätien spürbar ist und vor allem von der Wahl des Schreibers abhängt. Da es sich um eine Übertragung an das Kloster St. Gallen handelte, schickte dieses auf Anfrage der Himilthrud einen erfahrenen Urkundenschreiber nach Röthis. Engilbert gehört zu jenen st. gallischen Schreibern, die zwar eindeutig der Klostergemeinschaft zugeordnet werden können, aber an verschiedenen Orten im großen Einzugsgebiet des Güterbesitzes des Klosters als „Wanderschreiber“ tätig waren.⁸⁶ Insgesamt vier Urkunden lassen sich mit ihm zwischen 890 und 896 in Verbindung bringen, von denen zwei in der wichtigen Zelle Mönchaltorf und eine in St. Gallen selbst ausgestellt sind. In allen vier Fällen handelt es sich um Übertragungen an das Kloster St. Gallen, die jeweils an eine Bedingung geknüpft sind. Obwohl die Urkunden bis auf die unterschiedliche Zinsleistung in ihrem Formular fast gleich lauten könnten, weichen selbst jene beiden am selben Tag in Mönchaltorf ausgestellten Stücke vom 13. Mai 896 stark voneinander ab. Engilbert bediente sich geradezu spielerisch verschiedener Bausteine, um eine rechtsgültige alemannische Schenkungsurkunde zu erstellen.

Himilthruds Übertragung des Heiratsgutes von ihrem Ehemann Plasius an das Kloster St. Gallen war keineswegs selbstverständlich. Frauen hatten in der Regel während ihrer Ehe keine Verfügungsgewalt über die ‚dos‘.⁸⁷ Im Falle des Ablebens des Mannes blieb diese insofern eingeschränkt, als dass die Witwen zwar weiterhin die Nutznießung zurückbehalten konnten, der Besitz aber an die Kinder, vor allem an den oder die Söhne ging. Himilthruds Vorgehensweise ging weit über diesen Rahmen hinaus, da sie ihre ‚dos‘ mit Hilfe ihres rechtlichen Beistandes (*advocatus*) Heribald an das Kloster St. Gallen übertrug und sich selbst vor allen anderen sogar ein Rückkaufrecht zum Preis von 40 solidi in Silber oder in der Form von Pferden, Vieh oder neuem Leinen reservierte. Zu den selben Bedingungen konnten erst danach ihr Sohn Richarius und die erbberechtigten Verwandten ihres Mannes von diesem Recht Gebrauch machen. Doch auch für das Kloster St. Gallen galten Einschränkungen. Während in den Urkunden fixierte Zinsleistungen meist direkt an das Kloster fielen, wurde im Fall der Himilthrud die Martinskirche in Röthis mit dem Zins von einem *solidus* bedacht. Fünf Jahre zuvor war diese samt dem königlichen Hof Röthis und allem Zubehör an das Kloster St. Gallen gefallen, das sich im Gegenzug zur steten Verpflegung von zwölf Pilgern auf dem Viktorsberg verpflichtete. Das Klösterlein oberhalb von Röthis hatte Karl III. bereits 882 gemeinsam mit Gütern in Rankweil und einem Weinberg in Röthis an St. Gallen geschenkt.⁸⁸

86 Vgl. MCKITTERICK, *The Carolingians and the Written Word*, Cambridge 1989, bes. S. 77–134.

87 Vgl. DORIS HELLMUTH, *Frau und Besitz. Zum Handlungsspielraum von Frauen in Alamannien (700–940)* (Vorträge und Forschungen, Sonderband 42), Sigmaringen 1998.

88 *Urkundenbuch der Abtei St. Gallen* 1, Nr. 623.

Damit konnte das Kloster in einer Landschaft Fuß fassen, die bisher nur vereinzelt die st. gallischen Mönche als Anrainer gekannt hatte.⁸⁹

Ursprünglich war die genannte Martinskirche von Röthis im Besitz des Merold gewesen. Eine der wichtigsten Quellen dieses Raumes, das churrätische Reichsgutsurbar von 842, beziffert sein Lehen mit einer Eigenkirche (*capella ad Rautenen*), 68 Juchart Ackerland, 150 Fuhren Heu, einer Fuhre Wein und Waldweide für 50 Schweine.⁹⁰ Um 860 ließ sich Meroaldus gemeinsam mit seiner Frau Teuderata in das Verbrüderungsbuch der Abtei Pfäfers als Wohltäter eintragen.⁹¹ Vermutlich war es einer seiner Söhne, der 890 an erster Stelle in der Zeugenliste die Übertragung der Himilthrud an das Kloster St. Gallen bekräftigte. Im Jahr darauf reiste er als einer der Vertreter (*principes*) Rätians an die Rheinmündung, um in einem Streit um Besitzrechte zwischen dem Kloster St. Gallen und dem Grafen Udalrich aus dem Linzgau zu entscheiden.⁹² Ebenfalls anwesend war Vuanzo, der ihm in der Zeugenliste der Himilthrud-Urkunde an zweiter Stelle folgt.⁹³ Damit erweist sich die Martinskirche, die 890 mit einem jährlichen Zins aus der ‚dos‘ der Himilthrud ausgestattet wurde, als Bindeglied zwischen dem klösterlichen Grundherrschaft und der ebenfalls mit der Kirche eng verbundenen romanischen Bevölkerung. Diese machte auch in der Zeugenliste eindeutig die Mehrheit aus.

Das romanische Umfeld, in dem sie ihre Urkunde ausstellen lässt, soll jedoch nicht über die im 9. Jahrhundert wachsenden alemannischen Einflüsse in dieser Landschaft südlich des Kummbergs hinwegtäuschen. Das romanische Vinomna war für die alemannischen Zuwanderer bereits zu *Rangwila* geworden, ein Wettstreit, der aber erst im 13. Jahrhundert endgültig zugunsten Rankweils entschieden werden sollte.⁹⁴ Die Himilthrud-Urkunde reflektiert weiters auch die beiden unterschiedlichen Rechtssphären, die im Raum von Rankweil aufeinandertrafen. Während das alemannische Recht ihr Geburtsrecht war, hatte sie wohl für die Dauer der Ehe das Recht des Mannes angenommen. Ein Indiz, dass sie als Witwe wieder nach alemannischem Recht lebte, könnte die Höhe der ‚dos‘ sein. Das Erbrecht des Sohnes und der nächsten Verwandten des Mannes findet sich hingegen auch in der ‚Lex Romana Curiensis‘.⁹⁵

89 Vgl. Werner VOGLER, Früher Besitz des Gallusklosters in Churrätien? In: Montfort 42 (1990), S. 91–97.

90 S. die Edition im Bündner Urkundenbuch 1, S. 376 f.; vgl. zu den Größenangaben und Maßeinheiten im Reichsgutsurbar: Julia KLEINDINST, Das Churrätische Reichsgutsurbar – eine Quelle zur frühmittelalterlichen Geschichte Vorarlbergs. In: Montfort 47 (1995), S. 89–131, hier S. 104 f.

91 S. Gerhard PODHRADSKY, Kirchen, Pfarrer, Bruderhof und Kloster. In: Altenstadt – eine Dorfgeschichte, Altenstadt 1997, S. 323–388, hier S. 337.

92 Urkundenbuch der Abtei St. Gallen 2, Nr. 680.

93 PODHRADSKY, Kirchen S. 336 f.

94 Vgl. Benedikt BILGERI, Vinomna – Rangwila – das churrätische Rankweil. In: Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins (1953), S. 15–29.

95 Vgl. Elisabeth MEYER-MARTHALER, Römisches Recht in Rätien im frühen und hohen Mittelalter (Beihefte der ZSG 13), Zürich 1968, bes. S. 212, Anm. 37.

Der unterrätische Hauptort Vinomna-Rangwila eignet sich deshalb nicht nur aufgrund seiner großartigen Überlieferungslage für eine Untersuchung der Schriftlichkeit in dieser Region. Was sich an der Schreibschule von Andreas abzeichnet, ist vielmehr der Eindruck von landschaftlicher Schriftlichkeit abseits der bisher im Vordergrund stehenden Kulturzentren des Raums wie etwa Chur oder St. Gallen. Zumindest für die erste Hälfte des 9. Jahrhunderts wird die traditionelle Sichtweise bestätigt, dass aktive Schriftkunde in dieser Zeit mit Geistlichen in Verbindung zu bringen ist. Der Ortspriester als Anlaufstelle in Fragen des Rechts und der Schriftlichkeit wird erst in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts vereinzelt durch Schreiber ersetzt, die auch mit einer Berufsbezeichnung als *cancellarii* aufscheinen.

Um abschließend auch einen Eindruck von dieser „Schriftlandschaft“ zu bieten, noch ein Blick auf ein Chartularfragment, das erst 1894 im Archiv des Klosters Müstair auftauchte.⁹⁶ Dieser Fund bedeutete den Überrest jenes Urkundenschatzes, der auch am Bischofssitz in Chur existiert haben muss. Sechs Schenkungsurkunden an lokale Kirchen in und um Chur blieben in Form eines Doppelblattes erhalten, das einem um 800 entstandenen Chartular angehört haben muss. Dieses zeitlich und räumlich völlig singuläre Stück – es handelt sich wohl um das älteste Fragment eines Chartulars – wurde bisher in der Diskussion um Verbreitung, Organisation und Motivation für die Anlage einer solchen Urkundensammlung nicht beachtet. Trotz der kopialen Überlieferungsform können im Vergleich mit den erhaltenen Originalen aus Unterrätien noch Rückschlüsse auf die ursprüngliche Physiognomie der Urkunden gezogen werden. So dienten die auf dem Fragment rubrizierten Überschriften in Unziale vermutlich bereits auf der Rückseite der Urkunden als Orientierungshilfe in Form von kurzen Dorsualnotizen.⁹⁷ Vermutlich hatte man es auch im Raum von Chur mit gerollten Urkunden zu tun, die zwecks Übersichtlichkeit um 800 in eine Handschrift übertragen wurden. Diese wiederum bildet einen wichtigen Zeugen der churrätischen Minuskelschrift, deren Verbreitung und Charakteristika anhand von ca. 50 erhaltenen Handschriften und -fragmenten belegt werden kann.⁹⁸ Das berühmteste Beispiel dieser Schrift ist der unter Bischof Remedius (bis 806) entstandene Cod. Sang. 348, der sich in Duktus und Einzelformen durch seine große Nähe zum Chartularfragment aus Müstair auszeichnet. Zumindest die Herkunft aus einem

96 DURRER, Fund, S. 13–67.

97 *De Ovelionis de Tremune, De Victoris presbiter filii ipsius, De Daumerii iudices, De Vigeli de Tremune* lauten die Zwischentitel auf dem Fragment. Vgl. ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft Nr. 3–8.

98 Vgl. *Scriptoria medii aevi Helvetica I*, hrsg. von Albert Bruckner, Genf 1935, *Codices Latini Antiquiores 7*, hrsg. von Elias A. Lowe, Oxford 1956, und Ursus BRUNOLD, Neu entdeckte Handschriftenfragmente in rätischer Minuskel. In: Churrätisches und st. gallisches Mittelalter. Festschrift Otto P. Clavdetscher, Sigmaringen 1984, S. 7–22.

gemeinsamen Scriptorium kann angenommen werden.⁹⁹ Charakteristisch für diese churrätische Buch- und Urkundenschrift ist neben dem runden Duktus im Allgemeinen vor allem das cc-a und das t mit einem tiefen linksseitigen Ansatzbogen und einem gebrochenen Deckstrich. Im Duktus weist die Schrift eindeutige Unterschiede zur benachbarten alemannischen Minuskel auf.¹⁰⁰ Bei den Einzelbuchstaben zeigt sich jedoch in einigen Fällen eine offenkundige Übereinstimmung. Klar ist, dass man hier „vor einer zusammenhängenden Schriftgruppe von Rankweil bis Pfäfers und Chur, gewissermaßen vor einer Schriftprovinz [steht], die sich von der benachbarten alemannischen in Duktus, bestimmten Schriftformen, Kürzungen, Ornamenten deutlich abhebt“.¹⁰¹ Es scheint überdies, als würde ihre Entwicklung in einer Art Spannungsfeld zwischen Oberitalien und St. Gallen liegen.

Im Mittelpunkt steht in diesem Gebiet am Rand der Alpen eine rurale Gesellschaft, die neben der gewohnten mündlichen Form von Vereinbarungen ihr Vertrauen auch in Schriftlichkeit setzte. Dennoch bedingen unterschiedliche geographische und wirtschaftliche Gegebenheiten auch unterschiedliche Rituale, die sich im Umgang mit dem geschriebenen Wort manifestierten. Für diese „kleine Welt“ stand wirtschaftliches Auskommen im Mittelpunkt der Lebensgestaltung, und Chris Wickhams Ergebnis kann deshalb auch für Rätien gelten: „Land sales were not a development, they were always normal“.¹⁰² Das Zurückgreifen auf die Urkunde lässt sich für Rätien eindrucksvoll illustrieren dank der Bestände des Stiftsarchivs St. Gallen. Trotz gegenseitiger Beeinflussung und der kulturellen Übermacht dieses karolingischen Klosters hielt man in Churrätien noch über mehrere Jahrhunderte an altem Formelgut fest. Ausläufer dieses Urkundentyps der rätischen *carta* lassen sich bis zum Registrum des Goswin von Marienberg im Vintschgau aus dem 14. Jahrhundert feststellen.¹⁰³ Obwohl Churrätien als Brennpunkt der *romanitas* in den

99 Die Unterschiede beschränken sich auf das d, dessen Rundung im Cod. 348 nicht mehr geschlossen wird, und das h, das im Fragment abwechselnd mit geradem oder geschweiftem Schaft ausgeführt wird; vgl. DURRER, Fund, S. 29–32.

100 Zur Beeinflussung St. Gallens durch den rätischen Schriftraum s. Beat von SCARPATETTI, Das St. Galler Scriptorium. In: Peter OCHSENBEIN (Hg.), Das Kloster St. Gallen im Mittelalter. Die kulturelle Blüte vom 8. bis zum 12. Jahrhundert, Stuttgart 1999 S. 31–67, bes., S. 46 f.

101 BRUCKNER, Scriptoria, S. 23.

102 Chris WICKHAM, Land sales and land market in Tuscany in the eleventh century. In: DERS., Land and Power. Studies in Italian and European Social History, 400–1200, London 1994, S. 257–274.

103 Das Registrum Goswins von Marienberg (bearbeitet von Christine Roilo, übersetzt von Raimund Senoner, Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs 5), Innsbruck 1996. Vgl. darüberhinaus: Otto Paul CLAVADETSCHER, Notariat und Notare im westlichen Vinschgau im 13. und 14. Jahrhundert. In: Der Vinschgau und seine Nachbarräume. Vorträge des landeskundlichen Symposiums veranstaltet vom Südtiroler Kulturinstitut in Verbindung mit dem Bildungshaus Schloß Goldrain, Schloß Goldrain, 27. bis 30. Juni 1991, hrsg. von Rainer LOOSE, Bozen 1993, S. 137–147, und DERS., Das öffentliche Kanzellariat in Rätien. In: Mediaevalia Augiensia. Forschungen zur Geschichte des Mittelalters, hrsg. von Jürgen PETERSOHN (Vorträge und Forschungen 54), Stuttgart 2001, S. 29–40; grundlegend Peter JOHANEK, Die Frühzeit der Siegelurkunde im Bistum Würzburg (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 20), Würzburg 1969.

Alpen besondere geographische und historische Bedingungen aufweist, gilt es, die Wesensmerkmale der frühmittelalterlichen Privaturkunden auch für weitere Regionen zu untersuchen und mit anderen Urkundenlandschaften zu vergleichen.¹⁰⁴

Peter Erhart, Il rotolo di Valerio: la scrittura di documenti nella Rezia curiense altomedievale

Nel tratto alpino della Valle del Reno esisteva, quasi impercettibile dal punto di vista fisico, un punto in cui si intersecavano due aree, diverse tra loro per matrice culturale e linguistica. Le differenze e i rapporti esistenti fra queste due aree – l’Alemannia di impronta germanica a Nord e la Rezia curiense di impronta romanica a Sud – si manifestarono nell’Alto Medioevo anzitutto nella *scriptura* di una regione, in particolare nei documenti conservatisi. Pochi decenni dopo la loro stesura su pergamena, gli esiti di una viva prassi giuridica furono assorbiti dal monastero alemanno di San Gallo e così messi al riparo dalla loro sparizione. Alla tradizione archivistica di questa istituzione dobbiamo il fatto che, accanto a documenti riguardanti donazioni fatte al monastero stesso, si siano conservati anche documenti il cui contenuto giuridico riguardava unicamente dei laici. Proprio per quanto riguarda la Rezia curiense, ci sono pervenuti numerosi e molteplici documenti comprovanti vendite e donazioni. Oggetto del presente saggio è uno dei principali archivi laici altomedievali conservatisi fino ai nostri giorni.

Lo *scultetus* Folcwin, un funzionario locale della regione di Walgau e Rankweil, riuscì a ingrandire le sue proprietà fondiarie mediante acquisti e donazioni negli anni fra l’817 e l’825. Ventisette documenti, redatti da ben quattro diversi scrivani, testimoniano queste transazioni. Il principale dei quattro scrivani era indubbiamente il prete Andrea, chiamato *magister* dai suoi allievi Vigilio e Valerio. Per quanto riguarda la prima metà del secolo IX, la *scriptura* va messa ancora prevalentemente in relazione con esponenti del clero che, accanto alla cura delle anime, si occupavano di questioni di diritto e di stesura di atti giuridici. Nella struttura come nella forma di questi documenti si delineano sin da ora quelle differenze con la limitrofa Alemannia che consentono di trattare la Rezia come un’area a se stante per quanto riguarda

104 Seit 2002 wird eine Neuedition der Urkunden des 9. Jahrhunderts aus St. Gallen vorbereitet. Das Erscheinen des ersten Bandes gibt gleichzeitig Anlass zu einem Internationalen Kolloquium in St. Gallen 2006, das sich diesen ‚Urkundenlandschaften‘ im frühmittelalterlichen Europa widmen soll. Vgl. Peter ERHART/Bernhard ZELLER, Die Urkunden des 9. Jahrhunderts in St. Gallen: Eine Projektbeschreibung. In: Hana PÁTKOVÁ/Pavel SPUNAR/Juraj ŠEDIVÝ (Hg.), The History of written culture in the „Carpatho-Danubian“ Region I, Bratislava/Praha 2003, S. 74–78.

la pratica documentale. Anche in ambito di archiviazione è possibile rinvenire rituali tipici della Rezia curiense. Mentre tutti gli 800 documenti privati conservati nel monastero di San Gallo si presentano in forma ripiegata, dall'area di Rankweil ci sono pervenuti esempi di documenti arrotolati, cosiddetti rotuli. Il contesto nel quale sono stati trasmessi tre documenti ritrovati separatamente ha condotto alla ricostruzione di un rotolo, il quale ha consentito a sua volta di approfondire la comprensione della genesi dei documenti e del ricorso alla *scriptura* nell'Alto Medioevo. Il prete-scrivano Valerio utilizzò lo stesso foglio di pergamena nell'arco temporale compreso il 15 maggio e il 13 ottobre probabilmente dello stesso anno 820. Prima di entrare a far parte dell'“archivio di Folwin” e, successivamente, dell'archivio del monastero di San Gallo, questo foglio di pergamena fu conservato, a quanto pare, dal prete nella chiesa parrocchiale.

Il rotolo di Valerio funge tuttavia soltanto da elemento rappresentativo di un'area in cui, a partire dalla tarda Antichità, accanto a contratti e accordi stipulati oralmente, ha ricoperto un ruolo di primo piano anche la *scriptura* di negozi giuridici. I primi frammenti documentali conservatisi provengono dal centro di Coira e furono trascritti intorno all'800 in una grafia a noi pervenuta soltanto in maniera frammentaria. Mentre solo sei documenti dell'Alta Rezia possono essere usati come titoli di confronto, la Bassa Rezia, e soprattutto Rankweil – la romanica Vinomma – sede di corte di giustizia, risulta ben documentata fino all'anno 975, grazie alla conservazione di altri trentuno documenti. Ciò che si delinea in questa regione è tutto sommato l'impressione di una *scriptura* rurale, lontana dai centri culturali dell'area, quali Coira o San Gallo, che fino a quel momento avevano occupato la scena. Per quanto la Rezia curiense, in quanto punto focale della *romanitas* nelle Alpi, riveli particolari condizioni geografiche e storiche, è importante indagare quali caratteri salienti presentino i documenti privati altomedievali in altre regioni e confrontarli con quelli di altre aree.